

RS OGH 1991/1/16 1Ob639/90, 6Ob517/91, 9Ob1761/91, 7Ob1526/92, 6Ob573/92, 8Ob527/93, 10ObS179/94, 30

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.01.1991

Norm

ABGB §140 Ag

ABGB §140 Ba

EO §382 Abs1 Z8 lita

KO §1

KO §5

UVG §7 Abs1 Z1

Rechtssatz

1.) Gesetzliche Unterhaltsansprüche (Rückstände) für die Zeit vor Konkursöffnung sind Konkursforderungen und nach Maßgabe der KO zu behandeln.

2.) Gesetzliche Unterhaltsansprüche für die Zeit nach Konkursöffnung sind keine Konkursforderungen; sie können auch während des Konkursverfahrens gegen den Gemeinschuldner anhängig gemacht und fortgesetzt werden. Dies gilt auch für das Begehr auf Unterhaltserhöhung.

3.) Für die Festsetzung der Unterhaltsverpflichtung im Konkurs des Unterhaltpflichtigen ist es belanglos, ob und in welcher Höhe dem unterhaltpflichtigen Gemeinschuldner vom Masseverwalter nach § 5 Abs 1 oder 2 KO etwas überlassen wird. Die Unterhaltsbemessungsgrundlage erfährt durch die Konkursöffnung über das Vermögen des Unterhaltpflichtigen keine Änderung. Auch bei der Festsetzung der Unterhaltsverpflichtung eines Gemeinschuldners ist es unerheblich, ob dem Unterhaltsberechtigten dann die Einbringlichmachung der zugesprochenen Unterhaltsbeiträge gelingt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 639/90

Entscheidungstext OGH 16.01.1991 1 Ob 639/90

Veröff: EvBl 1991/64 S 283 = RZ 1992/4 S 18

- 6 Ob 517/91

Entscheidungstext OGH 07.03.1991 6 Ob 517/91

Auch; nur: Für die Festsetzung der Unterhaltsverpflichtung im Konkurs des Unterhaltpflichtigen ist es belanglos, ob und in welcher Höhe dem unterhaltpflichtigen Gemeinschuldner vom Masseverwalter nach § 5 Abs 1 oder 2

KO etwas überlassen wird. Die Unterhaltsbemessungsgrundlage erfährt durch die Konkurseröffnung über das Vermögen des Unterhaltpflichtigen keine Änderung. Auch bei der Festsetzung der Unterhaltsverpflichtung eines Gemeinschuldners ist es unerheblich, ob dem Unterhaltsberechtigten dann die Einbringlichmachung der zugesprochenen Unterhaltsbeiträge gelingt. (T1)

- 9 Ob 1761/91

Entscheidungstext OGH 10.07.1991 9 Ob 1761/91

Auch

- 7 Ob 1526/92

Entscheidungstext OGH 05.03.1992 7 Ob 1526/92

nur T1; Beisatz: Die Tatsache der Konkurseröffnung rechtfertigt allein noch nicht die Annahme, der im Exekutionstitel festgesetzte Unterhaltsbeitrag entspreche nicht mehr der materiellen Rechtslage. (T2)

- 6 Ob 573/92

Entscheidungstext OGH 27.08.1992 6 Ob 573/92

Auch; nur T1; Beis wie T2; Veröff: ÖA 1993,29

- 8 Ob 527/93

Entscheidungstext OGH 29.04.1993 8 Ob 527/93

nur: Gesetzliche Unterhaltsansprüche (Rückstände) für die Zeit vor Konkurseröffnung sind Konkursforderungen und nach Maßgabe der KO zu behandeln. Gesetzliche Unterhaltsansprüche für die Zeit nach Konkurseröffnung sind keine Konkursforderungen; sie können auch während des Konkursverfahrens gegen den Gemeinschuldner anhängig gemacht und fortgesetzt werden. Dies gilt auch für das Begehr auf Unterhaltserhöhung. (T3)

Beisatz: Gleches muss auch für Unterhaltsherabsetzungsanträge gelten, da sie, soweit sie den Zeitraum vor Konkurseröffnung betreffen, sich auf die Aktivbestandteile und Passivbestandteile der Konkursmasse beziehen und somit auch in diesem Falle der Masseverwalter anstelle des Gemeinschuldners tritt. (T4)

Veröff: ÖA 1994,30

- 10 ObS 179/94

Entscheidungstext OGH 28.03.1995 10 ObS 179/94

nur T3

- 3 Ob 7/96

Entscheidungstext OGH 24.01.1996 3 Ob 7/96

nur: Gesetzliche Unterhaltsansprüche für die Zeit nach Konkurseröffnung sind keine Konkursforderungen; sie können auch während des Konkursverfahrens gegen den Gemeinschuldner anhängig gemacht und fortgesetzt werden. (T5)

- 4 Ob 321/97b

Entscheidungstext OGH 28.10.1997 4 Ob 321/97b

Vgl aber; Beisatz: Es ist aber durchaus möglich, dass die Konkurswirkungen die Leistungsfähigkeit des Gemeinschuldners zur Erbringung bestimmter Unterhaltsbeträge herabsetzen oder gar aufheben. Dabei kommt es aber darauf an, ob und wie weit die Einnahmen des Unterhaltpflichtigen infolge des Konkurses gemindert sind. (T6)

- 2 Ob 202/98i

Entscheidungstext OGH 27.08.1998 2 Ob 202/98i

Auch; nur T1; Beisatz: Für die Zeit nach Konkurseröffnung ist im allgemeinen von einer unveränderten Bemessungsgrundlage auszugehen. Eine konkrete Minderung der Leistungsfähigkeit aufgrund einer durch die Konkurseröffnung erzwungenen Einstellung oder Einschränkung der Erwerbstätigkeit ist vom Gemeinschuldner zu behaupten und zu beweisen. (T7)

Beisatz: Die konkursrechtlichen Maßnahmen haben auf die Festsetzung der Unterhaltsverpflichtung des Vaters gegenüber seinem Kind) kein Einfluss. Dies gilt auch für die Unterhaltsverpflichtung gegenüber den Kindern, die mit dem Gemeinschuldner im gemeinsamen Haushalt leben. (T8)

- 2 Ob 215/98a

Entscheidungstext OGH 13.08.1998 2 Ob 215/98a

nur T3; Beisatz: Ist die Bestätigung des Ausgleiches vor Schluss der mündlichen Verhandlung (im außerstreitigen Unterhaltsverfahren vor der Entscheidung) wirksam geworden, dann kann ohne Vorliegen eines

Wiederauflebenstatbestand nur die Ausgleichsquote zuerkannt werden, weil der darüber hinausgehende Mehrbetrag eine unklagbare Naturalobligation ist. (T9)

- 3 Ob 25/98t

Entscheidungstext OGH 28.06.1999 3 Ob 25/98t

Vgl; Beis wie T6; Beis wie T7; Beisatz: Hier: Schuldenregulierungsverfahren (T10)

- 7 Ob 330/99a

Entscheidungstext OGH 16.02.2000 7 Ob 330/99a

nur T3; Beis wie T7

- 8 Ob 116/00t

Entscheidungstext OGH 29.06.2000 8 Ob 116/00t

nur T3; Beis wie T10; Beisatz: Die Anmeldung ersetzt bei einer titulierten Forderung die wegen der Exekutionssperre nach § 10 Abs 1 KO unzulässige Exekutionsführung. (T11)

- 1 Ob 139/01z

Entscheidungstext OGH 26.06.2001 1 Ob 139/01z

nur T1; Beisatz: Ein im Schuldenregulierungsverfahren zustande gekommener (rechtskräftig bestätigter) Zahlungsplan rechtfertigt es für sich allein noch nicht, die laut Zahlungsplan abzustattenden Schulden als Abzugspost von der Unterhaltsbemessungsgrundlage zu berücksichtigen. (T12)

Beis wie T10

- 1 Ob 191/01x

Entscheidungstext OGH 17.08.2001 1 Ob 191/01x

nur: Gesetzliche Unterhaltsansprüche für die Zeit nach Konkursöffnung sind keine Konkursforderungen. (T13)
Beisatz: Begründete Bedenken gegen das Weiterbestehen einer bereits titulierten Unterhaltsschuld nach materiellrechtlichen Kriterien sind nach Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Unterhaltsschuldners in geradezu typischer Weise dann gerechtfertigt, wenn sich der Unterhaltstitel auf monatliche Leistungen bezieht, die das zur Finanzierung einer bescheidenen Lebensführung erforderliche Maß übersteigen. (T14)

Beisatz: Die Tilgung von Unterhaltsschulden ist nur aus der jeweiligen Differenz der Existenzminima nach § 291b Abs 2 EO und § 291a EO möglich, also aus jener Einkommensportion, die dem Zugriff der Unterhaltsgläubiger vorbehalten ist, hat doch der Unterhaltsberechtigte keinen Anspruch auf Gewährung des laufenden Unterhalts aus der Konkursmasse. (T15)

Veröff:SZ 74/138

- 7 Ob 299/01y

Entscheidungstext OGH 11.02.2002 7 Ob 299/01y

Auch; nur T1; Beis wie T7; Beisatz: Hier: Die Unterhaltsbemessungsgrundlage eines unterhaltpflichtigen Vaters und Gemeinschuldners (als Gastwirt) durch die Konkursöffnung erfährt jedenfalls dann keine Änderung, wenn dieser weiter Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit (als Beamter) erzielt. (T16)

- 7 Ob 69/02a

Entscheidungstext OGH 29.04.2002 7 Ob 69/02a

Auch; nur T1; Beis wie T7 nur: Eine konkrete Minderung der Leistungsfähigkeit aufgrund einer durch die Konkursöffnung erzwungenen Einstellung oder Einschränkung der Erwerbstätigkeit ist vom Gemeinschuldner zu behaupten und zu beweisen. (T17) Beis wie T10; Beis wie T16 nur: Die Unterhaltsbemessungsgrundlage eines unterhaltpflichtigen Vaters und Gemeinschuldners durch die Konkursöffnung erfährt jedenfalls dann keine Änderung, wenn dieser weiter Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit erzielt. (T18)

- 7 Ob 176/02m

Entscheidungstext OGH 18.12.2002 7 Ob 176/02m

Auch; nur T1; Beisatz: Es kommt nicht darauf an, welcher Betrag dem Unterhaltpflichtigen zur Deckung seiner Bedürfnisse etwa aufgrund eines bestimmten Zahlungsplanes verbleibt. (T19)

- 2 Ob 160/02x

Entscheidungstext OGH 12.06.2003 2 Ob 160/02x

Vgl aber; Beis wie T14

- 6 Ob 257/02s

Entscheidungstext OGH 21.05.2003 6 Ob 257/02s

Abweichend

- 9 Ob 40/03b

Entscheidungstext OGH 27.08.2003 9 Ob 40/03b

nur: 1.) Gesetzliche Unterhaltsansprüche (Rückstände) für die Zeit vor Konkursöffnung sind Konkursforderungen und nach Maßgabe der KO zu behandeln. (T20)

- 1 Ob 86/04k

Entscheidungstext OGH 17.05.2004 1 Ob 86/04k

Teilweise abweichend; nur T20; Beisatz: Bei Eintritt der Konkurswirkungen nach dem Beginn eines Monats ist der für diesen Monat fällig gewordene Unterhaltsbetrag zur Gänze Konkursforderung, weil Alimente wenigstens einen Monat voraus bezahlt werden (§ 1418 ABGB). (T21)

Beis wie T10; Beisatz: Die Eröffnung eines Schuldenregulierungsverfahrens über das Vermögen eines Unterhaltpflichtigen beeinflusst grundsätzlich die Unterhaltsbemessungsgrundlage. Der Inhalt des Zahlungsplans ist bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen. (T22)

Veröff: SZ 2004/77

- 8 Ob 50/04t

Entscheidungstext OGH 24.06.2004 8 Ob 50/04t

Vgl; nur T13; Beisatz: Erzielt der Gemeinschuldner eigenes Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit, so ist die Tilgung von Unterhaltsschulden nur aus der jeweiligen Differenz der Existenzminima nach § 291b Abs 2 EO und § 291a EO möglich, also aus jener Einkommensportion, die dem Zugriff der Unterhaltsgläubiger vorbehalten ist. (T23)

- 7 Ob 169/04k

Entscheidungstext OGH 28.07.2004 7 Ob 169/04k

nur T3; Beisatz: Das gilt auch bei auf einstweiligen Unterhalt (Provisorialunterhalt) gerichteten einstweiligen Verfügungen nach § 382 Abs 1 Z 8 lit a EO). (T24)

Veröff: SZ 2004/116

- 3 Ob 197/04y

Entscheidungstext OGH 26.08.2004 3 Ob 197/04y

nur T3

- 3 Ob 1/05a

Entscheidungstext OGH 27.07.2005 3 Ob 1/05a

nur T13; Beis wie T23

- 10 Ob 5/05s

Entscheidungstext OGH 06.09.2005 10 Ob 5/05s

nur T5

- 6 Ob 52/06z

Entscheidungstext OGH 06.04.2006 6 Ob 52/06z

Vgl auch; Beisatz: Hier: Die Frage, ob sich die Anwendung der Differenzmethode auf jene Fälle reduziert, in denen der Unterhaltpflichtige entweder bereits bei Eröffnung des Konkursverfahrens (in der Form eines Schuldenregulierungsverfahrens) unselbstständig erwerbstätig war (8 Ob 50/04t = EFSIg 107.212) oder zwar zu diesem Zeitpunkt ein Unternehmen betrieb, dieses in weiterer Folge dann aber gemäß § 114 KO geschlossen wurde und ob in den letztgenannten Fällen der Differenzrechnung ein aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit (nunmehr) tatsächlich erzieltes (3 Ob 1/05a) oder ein - nach Anspannungsgrundsätzen - erzielbares Einkommen zu Grunde zu legen ist (6 Ob 284/02m = EFSIg 103.521; 6 Ob 51/04z), wird - nach ausführlicher Ableitung - ausdrücklich offen gelassen. (T25)

- 7 Ob 291/05b

Entscheidungstext OGH 26.04.2006 7 Ob 291/05b

nur T6; Beis wie T22

- 2 Ob 192/06h

Entscheidungstext OGH 31.01.2007 2 Ob 192/06h

Vgl aber; Beisatz: Im Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung (§§ 199 ff KO) sind die vom unterhaltpflichtigen Schuldner dem Treuhänder abgetretenen Forderungen aus einem Arbeitsverhältnis

(Abschöpfungsbeträge) von der Unterhaltsbemessungsgrundlage ebenso abzuziehen wie die aufgrund eines gerichtlich bestätigten Zahlungsplans geleisteten Schuldenzahlungen. Dem Unterhaltsberechtigten steht aber jedenfalls ein monatlicher Unterhalt in der Höhe zu, wie er sich aufgrund einer Berechnung nach der sogenannten Differenzmethode nach der Differenz der Existenzminima nach den §§ 291a und 291b Abs 2 EO ergibt, auch wenn eine Unterhaltsberechnung nach der sogenannten Prozentsatzmethode wegen der grundsätzlichen Abzugsfähigkeit der Abschöpfungsbeträge einen geringeren Unterhaltsbeitrag ergäbe. (T26)

Veröff: SZ 2007/11

- 8 Ob 14/07b

Entscheidungstext OGH 18.04.2007 8 Ob 14/07b

nur T20; Beisatz: Der sich aufgrund der bisherigen Unterhaltstitel ergebende Rückstand ist als Konkursforderung im Schuldenregulierungsverfahren des Unterhaltspflichtigen anzumelden. (T27)

- 7 Ob 264/06h

Entscheidungstext OGH 30.05.2007 7 Ob 264/06h

Auch; nur T3; Beisatz: Hier ist das Schuldenregulierungsverfahren über das Vermögen des Vaters bereits vor Fassung des erstgerichtlichen Beschlusses und damit auch vor Ergehen der rekursgerichtlichen Entscheidung aufgehoben worden, daher war weder die Unterbrechungswirkung einer „Konkurseröffnung“ über das Vermögen des Vaters der Unterhaltsberechtigten zu berücksichtigen noch eine zum maßgebenden Entscheidungszeitpunkt aufrechten Prozesssperrre. (T28)

Beisatz: Hier: Nichtigkeit des Verfahrens, da dem Unterhaltsschuldner das rechtliche Gehör entzogen wurde, weil der Unterhaltsfestsetzungsantrag insoweit nicht als Anmeldung einer Konkursforderung umgedeutet (§ 40a JN), sondern im Unterhaltsverfahren behandelt wurde und dem Vater, dem während des aufrechten Schuldenregulierungsverfahrens die Eigenverwaltung entzogen war und dem der Unterhaltsantrag vor rechtskräftiger Aufhebung des Schuldenregulierungsverfahrens zur Äußerung zugestellt worden war, nach dessen rechtskräftiger Aufhebung bis zur Beschlussfassung über den Antrag dann aber keine Möglichkeit zur Stellungnahme mehr geboten wurde. (T29)

- 1 Ob 160/09z

Entscheidungstext OGH 05.05.2010 1 Ob 160/09z

Verstärkter Senat; Vgl aber; nur: Für die Festsetzung der Unterhaltsverpflichtung im Konkurs des Unterhaltspflichtigen ist es belanglos, ob und in welcher Höhe dem unterhaltspflichtigen Gemeinschuldner vom Masseverwalter nach § 5 Abs 1 oder 2 KO etwas überlassen wird. Die Unterhaltsbemessungsgrundlage erfährt durch die Konkurseröffnung über das Vermögen des Unterhaltspflichtigen keine Änderung. (T30)

Bei vgl aber wie T8; Bei wie T12; Bei gegenteilig wie T22; Beisatz: Bei der Unterhaltsbemessung ist in allen Insolvenzfällen regelmäßig von der im Einzelfall ermittelten Unterhaltsbemessungsgrundlage auszugehen. (T31)

Veröff: SZ 2010/48

- 10 Ob 13/12b

Entscheidungstext OGH 12.04.2012 10 Ob 13/12b

Auch

- 10 Ob 47/15g

Entscheidungstext OGH 30.07.2015 10 Ob 47/15g

Auch

- 9 Ob 33/15s

Entscheidungstext OGH 27.08.2015 9 Ob 33/15s

Auch; Beisatz: Unterhaltsforderungen, die im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Schuldenregulierungsverfahrens) über das Vermögen des Schuldners bereits fällig sind, sind Insolvenzforderungen. Da der Unterhalt mangels anderer Vereinbarung am Monatsersten im Voraus fällig wird, gilt dies auch für die gesamte im Monat der Insolvenzeröffnung zustehende Leistung. (T32)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0037149

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.11.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at